

RS UVS Vorarlberg 1993/10/01 1-422/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.1993

Rechtssatz

Von einer "Wiederholung" (der Tat), die zur Anwendung des höheren Strafsatzes führt, kann nicht ausgegangen werden, wenn die Vorstrafe im Zeitpunkt der Begehung der späteren Tat noch nicht rechtskräftig war.

Schlagworte

Wiederholung der Tat, Strafverschärfung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at